

Praxisleitlinien Osteopathie

NEUGEBORENE UND KINDER



Sicher,
adäquat,
respektvoll.



Qualitätslabel

Schweizerischer
Osteopathieverband



Fédération Suisse d'Ostéopathie
Schweizerischer Osteopathieverband
Federazione Svizzera di Osteopatia

Impressum

Herausgeber/Redaktion

Schweizerischer Osteopathieverband
Uferweg 15, 3013 Bern
+ 41 21 323 03 03, secretariat@fso-svo.ch
www.fso-svo.ch

Fotografie

Louis Dasselborne
louisdasselborne.com

Design/Layout

Studio Noser
daniela@studionoser.ch

neuweiss, bea würgler
neuweiss.ch

Projektleitung

Karin Rechsteiner, Nik Schwab
Branson Kirk
bransonkirk.com

2. Auflage, Mai 2025

Die Praxisleitlinien wurden in Deutsch und Französisch erstellt.
Im Zweifelsfall gilt die Fassung auf Deutsch als Referenz.

Als Gesundheitsfachpersonen gewährleisten die Mitglieder des Schweizerischen Osteopathieverbands eine sichere, adäquate und respektvolle Behandlung. Neugeborene und Kinder unterscheiden sich von erwachsenen Patient*innen – in ihrer Anatomie, in ihren Möglichkeiten der Kommunikation, in ihren Bedürfnissen und ihrer Verletzlichkeit. Deshalb hat der Schweizerische Osteopathieverband Praxisleitlinien geschaffen, um praktizierende Osteopath*innen bei der Behandlung von Neugeborenen und Kindern zu unterstützen.

Wir verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz. Sowohl in unserem Verständnis der Osteopathie als anerkannter Beruf der Erstversorgung als auch im Rahmen der osteopathischen Behandlung. Die Praxisleitlinien sind nicht als Instrument der Spezialisierung innerhalb der Osteopathie zu verstehen, sondern zur Qualitätsförderung und Befähigung praktizierender Osteopath*innen.

Christian Streit

Geschäftsführer
Schweizerischer
Osteopathieverband

Sebastian Byrde

Präsident
Schweizerischer
Osteopathieverband

Barbara Tischhauser

ehem. (bis Juni 2022)
Vize-Präsidentin
Schweizerischer
Osteopathieverband

Die Praxisleitlinien wurden von einer verbands-internen Arbeitsgruppe erarbeitet. Sie wurde aus Osteopath*innen aus der ganzen Schweiz zusammengesetzt. Ihnen gilt unser spezieller Dank. Sie haben über mehrere Monate in zahlreichen Workshops zwischen 2021 und 2022 die Themen und Inhalte dieser Praxisleitlinien ausgearbeitet.

Arbeitsgruppe:

Sebastian Byrde	Chantal Gsponer Laganà
Daaf Dejaeghere	Maureen Herzig
Joëlle Emery	Fabienne Maus Talon
Johannes Fiedler	Florence Riesterer
Jutta Ganzoni	Barbara Tischhauser

Weiter möchten wir uns bei den **beteiligten Gremien und Personen des Schweizerischen Osteopathieverbands** für ihr Engagement in diesem Projekt bedanken.

Ein besonderer Dank gilt zudem den **externen Fachpersonen im Gesundheitswesen, den Kinderärzt*innen und weiteren Expert*innen**, die uns mit ihrem Fachwissen und kritischen Feedback bei der fachlichen Vernehmlassung der Praxisleitlinien unterstützt haben.

Inhalt

Einleitung	7
Aus- und Weiterbildung	10
Konsultation und Behandlung	12
Kommunikation und Interaktion mit Patient*innen	19
Infrastruktur	20
Zusammenarbeit und Integration Gesundheitswesen	22



Einleitung

Was ist das Ziel dieser Praxisleitlinien?

Die Praxisleitlinien sollen praktizierenden Osteopath*innen als Ressource und Hilfestellung bei der sicheren, adäquaten und respektvollen Behandlung dienen. Sie enthalten umfassendes Wissen aus Erfahrung und Wissenschaft zu wichtigen Aspekten vor, während und nach der Behandlung von Neugeborenen und Kindern. Die Praxisleitlinien sind ein Hilfsmittel zum Wohl der Patient*innen, welches das klinische Urteilsvermögen der Osteopath*innen mit der Individualität der Patient*innen kombiniert.

Die Inhalte beziehen sich spezifisch auf die pädiatrische Osteopathie. Die in den Standesregeln des Verbands festgehaltenen ethischen und moralischen Regeln bei der Ausübung des Osteopathie-Berufs werden dabei vorausgesetzt.

Die Praxisleitlinien sind kein rechtliches Dokument, sondern aus der Praxis entstanden und für die Praxis gedacht. Sie sind weder vollständig noch abschliessend und als Ergebnis eines mehrstufigen Entwicklungs- und Überarbeitungsprozesses der beteiligten Fachpersonen zu betrachten.

Wie sind die Leitlinien entstanden?

Die Praxisleitlinien wurden durch eine vom Verband eingesetzte Arbeitsgruppe erstellt. Der Arbeitsgruppe gehörten zehn praktizierende Osteopath*innen mit ausgewiesener Kompetenz in der osteopathischen Behandlung von Neugeborenen und Kindern an. Zur Gruppe gehörten auch Fachpersonen mit dem Wunsch der Kompetenzerweiterung in diesem Bereich. Die Inhalte der Praxisleitlinien entstanden im Rahmen von mehreren Arbeitswerkstätten in drei Phasen:

Inhaltliche Grundlage: Die Arbeitsgruppe erarbeitete im Verlauf des Jahres 2021 die relevanten Themenbereiche für die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern. Anschliessend wurden für die definierten fünf Bereiche die Erfahrungen und das Wissen der teilnehmenden Personen gesammelt, in Form von Leitlinien festgehalten und diskutiert.

Vernehmlassung: Im Januar/Februar 2022 wurden die erarbeiteten Leitlinien im Rahmen einer fachlichen Vernehmlassung kritisch geprüft und reflektiert. Daran beteiligt waren Vertreter*innen des Ethik- und Ständerats, des Zentralvorstands sowie weitere qualifizierte Verbandsmitglieder. Weiter waren Dozent*innen und Führungskräfte der Hochschule für Gesundheit Freiburg und der Fernfachhochschule Schweiz, eine Rechtsanwältin und Assistenzprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Gesundheitsrecht sowie Kinderärzt*innen involviert.

Konsolidierung: Die Rückmeldungen aus der fachlichen Vernehmlassung wurden durch die Arbeitsgruppe konsolidiert. Die Praxisleitlinien wurden überarbeitet und innerhalb der Arbeitsgruppen unter Einbezug externer Fachpersonen einer abschliessenden Prüfung zwischen Mai und August 2022 unterzogen.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Osteopathieverbands gab die Praxisleitlinien für die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern am 14.09.2022 zur Publikation frei.

Wie sind die Leitlinien aufgebaut?

Die Praxisleitlinien sind in fünf Themengebiete gegliedert. Sie beziehen sich auf relevante Aspekte vor, während und nach der osteopathischen Behandlung von Neugeborenen und Kindern.

Aus- und Weiterbildung: Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern setzt spezifische Kompetenzen, Wissen sowie praktische Erfahrung und Weiterbildung voraus.

Konsultation und Behandlung: Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern verlangt während der Konsultation Vorgehens- und Verhaltensweisen, die dem jungen Alter der Patient*innen Rechnung tragen.

Kommunikation und Beziehung mit Patient*innen: Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern stellt besondere und für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Anforderungen an die Interaktion mit den Patient*innen sowie deren Eltern oder Begleitpersonen.

Infrastruktur: Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern erfordert eine altersgerechte Infrastruktur und Einrichtung der Praxis.

Zusammenarbeit und Integration im Gesundheitswesen: Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern geschieht im Austausch mit anderen Fachpersonen und als Teil des Gesundheitswesens.



Aus- und Weiterbildung

Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern setzt spezifische Kompetenzen, Wissen sowie praktische Erfahrung und Weiterbildung voraus.

Für osteopathische Behandlungen von Neugeborenen und Kindern werden **Wissen und Kompetenz in folgenden Bereichen vorausgesetzt:**

Medizinische Grundlagen

- Embryologie (mind. 7,5 Stunden)
- Anatomie und Entwicklungspädiatrie (mind. 15 Stunden)
- Physiologie des Kindes (mind. 7,5 bis 15 Stunden)
- Fachwissen rund um die Geburt (mind. 3,5 Stunden)
- Kinderkrankheiten und Traumatologie des Kindes und der Geburt (mind. 22,5 Stunden)
- Pädiatrische klinische Untersuchung (mind. 7,5 Stunden)
- Spezifisches Fachwissen rund um die Geburt (Wochenbett, Schlaf, Stillen, Ernährung, Schreiverhalten Neugeborene, Beziehung Eltern-Kind, Psychiatrie/Psychologie)

Osteopathische Behandlungen

- Neugeborene und Kleinkinder 0 bis 2 Jahre (mind. 22,5 Stunden)
- Kinder ab 2 bis 12 Jahre (mind. 15 Stunden)
- Jugendliche (mind. 7,5 Stunden)

Zudem sind **vor der ersten Behandlung eines Neugeborenen oder Kindes empfehlenswert:**

- Notfallkurs Pädiatrie (Wiederholung allg. Nothelferkurs mind. alle 3 Jahre)
- Praktikum/Supervision Osteopathie für Neugeborene und Kinder (mind. 10 Behandlungen), dabei sollten die Behandlungen (Datum, Fallanalyse, behandelnde*r Osteopath*in) dokumentiert werden
- Kurs Umgang mit Kind (psychomotorische Entwicklung) und Beziehung Eltern-Kind-Therapeut*in (mind. 7,5 Stunden)

Zusätzlich empfehlenswert ist der aktive Erfahrungsaustausch mit anderen praktizierenden Osteopath*innen/Fachpersonen.

Im Rahmen der jährlichen Weiterbildung sollten **innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren mind. 30 Stunden für Themen der Osteopathie für Neugeborene und Kinder** aufgewendet werden. Anerkannt für die Weiterbildung werden unter anderem auch Präsenz- und Onlinekurse, Supervisionen, Fallbesprechungen, das dokumentierte Selbststudium von Fachliteratur (gemäss Weiterbildungsreglement des Schweizerischen Osteopathieverbands) oder die Teilnahme an Veranstaltungen des Qualitätszirkels.

Wir verfügen über Grundkenntnisse zu pädiatrischen Themengebieten und informieren uns fortlaufend über neue Erkenntnisse in Theorie und Praxis.

Konsultation und Behandlung

Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern verlangt während der Konsultation Vorgehens- und Verhaltensweisen, die dem jungen Alter der*s Patient*in Rechnung tragen.

Absolute Kontraindikation

Bei klinischen Anzeichen, welche auf eine **absolute Kontraindikation** hindeuten, ist auf die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern zu verzichten und der*die Patient*in an die entsprechende medizinische Fachperson weiter zu verweisen.

Wir verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz. Deshalb beachten wir bei der Anamnese nicht nur die klinischen Anzeichen, sondern ebenso die **Gesamtsituation des Kindes und der Familie** (psychologische, soziale, strukturelle und ökonomische Faktoren).

Relative Kontraindikation

Bei klinischen Anzeichen, welche auf eine **relative Kontraindikation** hindeuten, ist eine sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung für die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern durchzuführen und, je nach Einschätzung, der*die Patient*in an die entsprechende medizinische Fachperson weiter zu verweisen.

Patient*innen, die eines oder mehrere solcher klinischen Anzeichen für eine relative Kontraindikation aufweisen, können behandelt werden, müssen aber bei Stagnation oder Verschlimmerung der Symptome an den*die Kinderarzt*ärztin überwiesen werden.

Bei **fehlendem Einverständnis** der gesetzlichen Vertreter*innen und/oder des urteilsfähigen Kindes ist **auf eine Behandlung zu verzichten**.

Das **informierte Behandlungseinverständnis** muss **fortlaufend eingeholt** und soll durch den*die Osteopath*in in der Patientenakte **dokumentiert** werden.

Bei urteilsunfähigen Minderjährigen

Es muss das informierte Behandlungseinverständnis eines*r gesetzlichen Vertreter*in vorliegen.

Die Willensäusserungen des urteilsunfähigen Kindes sollen bei der Entscheidungsfindung einbezogen werden. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass nicht alle gesetzlichen Vertreter*innen (in der Regel sind damit die Eltern gemeint) mit der osteopathischen Behandlung ihres urteilsunfähigen Kindes einverstanden sind, sollte vor der Behandlung das Gespräch diesbezüglich gesucht werden und das Einverständnis aller gesetzlichen Vertreter*innen angestrebt werden.

Erläuterung hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter*innen:

Nur die gesetzlichen Vertreter*innen dürfen rechtmässig über die Behandlung eines urteilsunfähigen Kindes entscheiden. Andere Begleitpersonen, wie beispielsweise Grosseltern, können nur mit dem eindeutigen Vertretungswillen der gesetzlichen Vertreter*innen eine rechtsgültige Entscheidung treffen. Der*die behandelnde Osteopath*in muss sich über die Betreuungs- und Vertretungsverhältnisse des zu behandelnden Kindes informieren. Sofern die Betreuungs- und Vertretungsverhältnisse unklar sind, darf nicht stillschweigend davon ausgegangen werden, dass eine Begleitperson im Einverständnis der gesetzlichen Vertreter*innen eines Kindes handelt.

Bei urteilsfähigen Minderjährigen

Wenn das Kind im Hinblick auf die indizierte und geplante Behandlung als urteilsfähig einzustufen ist, entscheidet es allein über die Durchführung oder den Verzicht auf die Behandlung.

Es ist kein Einverständnis der gesetzlichen Vertreter*innen notwendig. Bestehen zwischen den Willensäusserungen des urteilsfähigen Kindes und der gesetzlichen Vertreter*innen Widersprüche, gilt der Patientenwille des urteilsfähigen Kindes. Wenn möglich sollte jedoch ein Konsens zwischen Kind und gesetzlichen Vertreter*innen angestrebt werden. Bei Uneinigkeit zwischen dem urteilsfähigen Kind und den gesetzlichen Vertreter*innen muss die Frage der Kostenübernahme vor einer allfälligen Behandlung geklärt werden.



Weitere Informationen zur Behandlung von minderjährigen Patient*innen finden sich im Dokument «Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag» der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH sowie der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.

Zur Einschätzung der Urteilsfähigkeit siehe das Dokument «Die Stellung des Kindes bei einer medizinischen Behandlung» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR.



Ebenfalls hilfreich sind die medizin-ethischen Richtlinien der SAMW zur Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis.

Bei **fehlendem Einverständnis** der gesetzlichen Vertreter*innen und/oder des urteilsfähigen Kindes ist **auf eine Behandlung zu verzichten**.

Wir behandeln Neugeborene und Kinder stets **so viel wie notwendig** und so wenig wie möglich. Wir unterlassen Präventionsbehandlungen ohne klare Indikation.

Minderjährige Kinder sollten **nicht ohne anwesenden Elternteil (respektive gesetzliche Vertreter*in) oder eine andere erwachsene Begleitperson** behandelt werden, es sei denn, es ist der ausdrückliche Wunsch des Kindes.

In **Notfällen** während der Behandlung sind zu kontaktieren:

- Kindernotfall/Kinderspital/144
- Kinderarzt*ärztin
- Elternteile oder gesetzliche Vertreter*innen (wenn nicht anwesend)

In Fällen, in denen **Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls** besteht, ist das Dokument «Kindesmisshandlung – Kinderschutz, Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis» der Stiftung Kinderschutz Schweiz zu befolgen.



Für Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, gilt die Meldepflicht. Siehe dazu das Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz.



Wenn es während der Behandlung **Anzeichen von Schmerzen** beim Kind gibt, ist die Behandlung zu unterbrechen und das Gespräch mit dem Kind respektive den Eltern zu suchen.

Wenn der Behandlungserfolg ausbleibt, wir **Zweifel** hinsichtlich der Indikation haben oder **Unsicherheiten** auftreten, **tauschen wir uns mit kompetenten Fachpersonen aus**. Wir respektieren dabei den Willen der Patient*innen respektive gesetzlichen Vertreter*innen, die berufliche Schweigepflicht sowie den Datenschutz.

Für die Behandlung von Kindern planen wir **genügend** Zeit ein.

Wir lassen das Kind während der Behandlung **nie aus den Augen**.

Wir sprechen mit dem Kind in einer verständlichen und **altersgerechten** Sprache.

Bei akuten Symptomen berücksichtigen wir Kinder, wenn möglich, **prioritär**.

Idealerweise sind die **Adress- und Kontaktdaten aller Elternteile** zu erfassen.

Sollte es nach einer Behandlung zu einer rechtlichen **Beschwerde, Klage** oder einem **Vorwurf** kommen, ist der*die Patient*in an die Geschäftsstelle **des Verbands zu verweisen**.

Werden wir mit (nicht adäquaten) Vorwürfen seitens der Patient*innen **oder deren rechtlichen Vertretung** konfrontiert, wenden wir uns ebenfalls an die Geschäftsstelle des Verbands.



Kommunikation und Interaktion mit Patient*innen

Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern stellt besondere Anforderungen an die Interaktion mit den Patient*innen sowie deren Eltern oder Begleitpersonen.

Der Aufklärung der Eltern über die Osteopathie für Neugeborene und Kinder schenken wir höchste Aufmerksamkeit, um den Behandlungserfolg zu begünstigen und **Missverständnisse zu vermeiden**. Insbesondere sensibilisieren wir sie für:

- die Rolle der Eltern vor, während und nach der Behandlung
- den Ablauf einer osteopathischen Konsultation
- die Erwartungen und möglichen Folgen hinsichtlich der osteopathischen Behandlung

Wir **kommunizieren proaktiv und transparent mit Kind und Eltern**, wann und weshalb wir den Körper des Kindes anschauen oder anfassen. **Wir respektieren die Integrität und Intimität des Kindes jederzeit.**

Bei **Zwischenfällen während der Behandlung** (z. B. heftiges oder konstantes Schreien, Stuhlgang des Kindes) suchen wir das Gespräch mit den Eltern und **entscheiden gemeinsam, ob die Behandlung unterbrochen werden soll**. Wir bewahren jederzeit Gelassenheit und achten darauf, dass sich alle Beteiligten wohlfühlen.

Infrastruktur

Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern erfordert eine altersgerechte Infrastruktur und Einrichtung der Praxis.

Wir gewährleisten eine **kinderfreundliche und -sichere Behandlungsumgebung**. Besonders beachten wir:

- sichere Einrichtung
- angepasste Zimmertemperatur und Lichtverhältnisse

Wenn möglich bieten wir an:

- Stillkissen und abgetrennter Bereich zum Stillen
- Wickeltisch und Ausstattung
- Spielsachen
- Lagerungshilfen
- einen Arbeitsbereich für die Behandlung am Boden

Für die Aufklärung des Kindes sowie der Eltern über die osteopathische Behandlung nutzen wir **Informationsmaterial**, wie zum Beispiel anatomische Darstellungen oder ein Modell.



Zusammenarbeit und Integration Gesundheitswesens

Die osteopathische Behandlung von Neugeborenen und Kindern geschieht im Austausch mit anderen Fachpersonen und Verständnis für ein integriertes Gesundheitswesen.

Wir tragen zur **Weiterentwicklung der Osteopathie für Neugeborene und Kinder** bei, indem wir andere medizinische Fachpersonen aufklären und informieren.

Wir sind in der Lage, einen fachlich korrekten medizinischen Bericht zu schreiben.

Der*die zuständige Kinderarzt*ärztin sollte bekannt und dokumentiert sein. Wenn nötig oder auf Wunsch, **tauschen wir uns aktiv mit anderen medizinischen Fachpersonen** aus. Wir respektieren dabei den Willen der Patient*innen respektive gesetzlichen Vertreter*innen, die berufliche Schweigepflicht sowie den Datenschutz.

Bei medizinischen Gegebenheiten, welche nicht **innerhalb unserer Kompetenzen** liegen oder wenn Zweifel über den Behandlungserfolg vorliegen, **leiten wir den*die Patient*in an eine andere kompetente Fachperson weiter**. Im Austausch mit Behörden, Institutionen und Fachpersonen beachten wir die berufliche Schweigepflicht sowie den Datenschutz.






Osteopathie – Ihre Gesundheit in guten Händen

Kontakt

**Schweizerischer
Osteopathieverband**
Uferweg 15
3013 Bern
+ 41 21 323 03 03
secretariat@fso-svo.ch
www.fso-svo.ch

Vernetzen Sie sich mit uns

-  facebook.com/osteopathiesuisse
-  instagram.com/federation_osteopathie
-  linkedin.com/company/osteopathiesuisse